



Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter (ADZ-Anerkennungsrichtlinie)

Vom 7. Juli 2016

§ 1

Leistungszweck

Zweck der einmaligen Sonderleistung nach dieser Richtlinie ist die Anerkennung des schweren Schicksals von deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die als Zivilpersonen während und nach dem Zweiten Weltkrieg für eine ausländische Macht Zwangsarbeit leisten mussten.

§ 2

Leistungsvoraussetzungen

(1) Wer wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit zwischen dem 1. September 1939 und 1. April 1956 für eine ausländische Macht Zwangsarbeit leisten musste, kann eine einmalige finanzielle Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Dabei wird vermutet, dass die Zwangsarbeit nach Satz 1 wegen der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit abverlangt wurde.

(2) Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Es reicht aus, wenn die deutsche Volkszugehörigkeit durch eine amtliche Urkunde glaubhaft gemacht wird.

(3) Zwangsarbeit im Sinne dieser Richtlinie ist jede unfreiwillige, nicht bloß kurzzeitige Arbeit, die unter Androhung von Gewalt, einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels angeordnet wurde. Kurzzeitig ist die Zwangsarbeit in der Regel auch bei einer regelmäßig täglichen Rückkehr zur Wohnung.

(4) Die Leistung erhalten kann nur, wer als Zivilperson zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde. Zwangsarbeit im Rahmen von Kriegsgefangenschaft berechtigt nicht zur Leistung.

(5) Die Leistung erhalten kann nur, wer nicht nach einer anderen Regelung für diesen Lebenssachverhalt bereits eine Entschädigung erhalten hat.

§ 3

Leistungshöhe

Der Leistungsempfänger kann eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie in Höhe von 2 500 € erhalten.

§ 4

Kein Rechtsanspruch

Die Leistung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennungsleistungen sind insgesamt begrenzt auf die durch den Haushaltsgesetzgeber im Bundeshaushalt (Kapitel 0603, Titel 681 05) hierfür veranschlagten Mittel.

§ 5

Zuständige Behörde

Die Richtlinie führt das Bundesverwaltungsamt durch.

§ 6

Antragsstellung

(1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Ist der im Sinne von § 2 Betroffene nach dem 27. November 2015 verstorben, so können entweder der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene Kinder des Betroffenen einen Antrag an seiner statt stellen.

(2) Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) an das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hamm, Alter Uentropfer Weg 2, 59071 Hamm, zu richten.

(3) Fristwährend sind auch Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie, aber nach dem 27. November 2015 bei der zuständigen Behörde eingegangen oder vor dem Ende der Ausschlussfrist der zuständigen Behörde weiter-



geleitet worden sind. Für Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland ist auch der fristgemäße Eingang bei einer deutschen Auslandsvertretung hinreichend.

§ 7

Höchstpersönlichkeit der Leistung und Ausnahmen

- (1) Die Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist grundsätzlich höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar.
- (2) Hat der im Sinne von § 2 Betroffene selbst den Antrag gestellt, so kann die Leistung nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten oder einem hinterbliebenen Kind mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden, soweit die Sonderrechtsnachfolge im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 bis spätestens 31. Dezember 2017 angezeigt wird.

§ 8

Nachweispflicht, Versagungsgründe

- (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Empfang der Leistung ist vom Antragsteller grundsätzlich nachzuweisen.
- (2) Die Leistung kann versagt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.
- (3) Vom Empfang der Leistung ist ausgeschlossen, wer dieser Leistung unwürdig ist.

§ 9

Beirat

Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat gebildet, der beim Vollzug dieser Richtlinie berät.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2016
AM1 - 21005/22#11

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Dr. Emily Haber



Bundesverwaltungsamt

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen
Antrag an die angegebene Anschrift.

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Hamm
Alter Uentroper Weg 2
59071 Hamm (Westfalen)

DEUTSCHLAND

Eingangsstempel Bundesverwaltungsamt

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Antrag
nach der
**Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an
ehemalige deutsche Zwangsarbeiter
(ADZ-Anerkennungsrichtlinie)**

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen und Unterlagen. Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ausländische Unterlagen sollen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Legen Sie dem Fragebogen entweder eine aktuelle Meldebescheinigung bei oder lassen Sie die Angaben zu Ihrer Person auf Seite 2 von einer amtlichen Stelle bestätigen. Fügen Sie dem Antrag zudem eine beglaubigte Kopie Ihres Passdokuments bei.

Als Anlage zum Antragsformular ist ein **Merkblatt** beigefügt. Bitte beachten Sie dieses Merkblatt.

Unterschreiben Sie bitte die Versicherung (Punkt 6) und die Einwilligung (Punkt 7).

1 a. Angaben zum Berechtigten (die von Zwangsarbeit betroffene Person)

Frau Herr

Name		Vorname	
Ggf. Geburtsname		Ggf. frühere Namen	
Geburtsdatum	Religionszugehörigkeit	Geburtsort/-land	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land)			
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	
Dauerhafter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit		Aktenzeichen des Aufnahmebescheides (sofern vorhanden)	

1 b. Bestätigung durch eine amtliche Stelle

(z.B.: alle Behörden des Wohnsitzstaates sowie Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland)

Der Antragsteller lebt. Die Angaben zur Person werden bestätigt durch:	
Ausweisdokument	Nummer
<input type="checkbox"/> Passdokument	
<input type="checkbox"/> Reisepass	
<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen (z.B. Geburts-, Heirats-, oder Abstammungsurkunde)	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der amtlichen Stelle

2. Antragsstellung durch einen Hinterbliebenen (Ehegatte/Kind)

Der Antrag wird gestellt von	
Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	
Name	Vorname
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land)	
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Datum des Todes des Berechtigten: Die Sterbeurkunde ist in beglaubigter Kopie beizufügen.	
Sie sind	
<input type="checkbox"/> hinterbliebener Ehegatte (beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde beifügen)	
<input type="checkbox"/> hinterbliebenes Kind (beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde beifügen)	

3. Antragstellung durch eine andere Person (Vertreter, Vormund/Betreuer, Bevollmächtigter)

Der Antrag wird in Vertretung gestellt von	
Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	
Name	Vorname
Adresse (Straße, Postleitzahl, Wohnort, Land)	
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
in der Eigenschaft als	
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter <input type="checkbox"/> Vormund/Betreuer <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter	
Die Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie des Beschlusses des zuständigen Gerichts oder der Behörde sind beizufügen.	

4. Angaben zur Zwangsarbeit

4.1 Haben Sie oder der Berechtigte nach dem 01.09.1939 und vor dem 01.04.1956 als deutsche Zivilperson Zwangsarbeit geleistet?

Ja

Bitte benennen und fügen Sie geeignete Unterlagen (z. B. beglaubigte Kopie des Vertriebenenausweises oder der Spätaussiedlerbescheinigung) bei, aus denen hervorgeht, dass Sie im genannten Zeitraum deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger gewesen sind:

a)

b)

c)

d)

Nein

4.2 Bitte machen Sie für den Zeitraum 1933 bis 1956 Angaben zu Ihrem Lebenslauf und geben Sie dabei detailliert an, wo Sie welche Zwangsarbeit geleistet haben.

Zeitraum	Wohnort	Ort der Zwangsarbeit	Art der Tätigkeit ¹ /Zwangsarbeit
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			
-			

¹ Angaben zu Schule, Ausbildung, Beruf, Militärdienst etc.

4.3. Sind Nachweise über die Zwangsarbeit vorhanden (z. B. amtliche Urkunden, Bescheinigungen)?

<input type="checkbox"/> Ja Bitte Nachweise benennen und als einfache Kopie beifügen, bei ausländischen Unterlagen mit deutscher Übersetzung: a) b) c) d)
<input type="checkbox"/> Nein Kann die Zwangsarbeit glaubhaft gemacht werden (z. B. schriftliche Dokumente, Briefe etc., die auf das Zwangsarbeiter-schicksal hinweisen)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: Bitte Mittel der Glaubhaftmachung benennen und als einfache Kopie beifügen, bei ausländischen Unterlagen mit deutscher Übersetzung: a) b) c) d)

4.4 Haben Sie bereits nach einer bundesgesetzlichen Regelung eine finanzielle Entschädigungsleistung für den oben genannten Lebenssachverhalt im oben genannten Zeitraum erhalten?

<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja Bitte fügen Sie eine Kopie des Bescheides bei.

5 a. Bankverbindung des Berechtigten oder Hinterbliebenen

Kontoinhaber	
IBAN	BIC
Geldinstitut	Ort

Hinweis: Die Auszahlung der Anerkennungsleistung erfolgt grundsätzlich nur an den Berechtigten oder einen Hinterbliebenen.

5 b. Bankbestätigung (zur Bestätigung, dass es sich um Ihr Konto handelt, soweit es sich nicht um ein deutsches Konto handelt)

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Bank

6. Versicherung

Mir ist bekannt, dass auf die Leistung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich habe von Nummer 5 des Merkblatts (Erläuterungen von § 8 Absatz 3 der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter) Kenntnis genommen und versichere, dass keiner der genannten Ausschlussgründe für die Leistung vorliegt.

Ich versichere, dass alle vorstehenden und beigefügten Erklärungen richtig sind.

Ich bin mir bewusst, dass ich bei wissentlich unrichtigen Angaben mit einer Abweisung meines Antrages oder Rückforderung des bereits ausgezahlten Betrages zu rechnen habe.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

7. Einwilligung

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte Anerkennungsleistung können Rückfragen z.B. bei Archiven, den Einwohnermeldeämtern, internationalen Suchdiensten, der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, der Stiftung Sächsische Gedenkstätten und bei anderen Behörden und öffentlich- bzw. privatrechtlichen Organisationen erforderlich sein.

Ich bin damit einverstanden, dass zu diesem Zweck das Bundesverwaltungsamt in dem für die Bearbeitung erforderlichen Umfang entsprechende Auskünfte bei den oben genannten Stellen einholt und - soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte - Akteneinsicht nimmt. Mir ist bekannt, dass die erhobenen Angaben nach den Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein und diese Einwilligung nicht unterschreiben, sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht prüfbar. Das kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Anlagen bei:

- beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (z. B. Personalausweis, Reisepass)
- ggf. eine aktuelle Meldebescheinigung
- Nachweise über die Zwangsarbeit in einfacher Kopie
- ggf. Vollmacht oder beglaubigte Kopie des Beschlusses des Gerichts bzw. der Behörde
- ggf. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder der Heiratsurkunde
- ggf. beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde
- ggf. Kopie des Bescheides über eine bereits erhaltene Entschädigungsleistung nach Punkt 4.4



Merkblatt

zur Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter

(Anlage zum Antragsformular)

1. Wer gehört zu dem berechtigten Personenkreis (Berechtigter)?

Voraussetzung für die Anerkennungsleistung ist, dass Sie wegen Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit zwischen dem 01.09.1939 und vor dem 01.04.1956 durch eine ausländische Macht zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Antragsberechtigt ist nur, wer als Zivilperson zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde.

2. Können Hinterbliebene die Leistung erhalten?

Wenn der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 27.11.2015 und dem 31.12.2017 verstorben ist, kann ein Hinterbliebener (d.h. ein Kind oder Ehegatte) die Anerkennungsleistung erhalten.

3. Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Die einmalige Anerkennungsleistung erhalten Sie nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist in deutscher Sprache an das

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hamm, Alter Uentroper Weg 2, 59071 Hamm, Deutschland

zu richten. Für die Antragsstellung steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung, den Sie auf folgenden Internetseiten abrufen oder bei der oben genannten Adresse anfordern können:

www.bva.bund.de

www.bmi.bund.de

Für Auskünfte steht Ihnen ein telefonischer Service in Deutschland unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: +49 (0)22899 358 9800. Per Mail erreichen Sie die Servicestelle unter:

adz@bva.bund.de

4. Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragsfrist endet am 31.12.2017 (Ausschlussfrist).

5. Wer ist von der Anerkennungsleistung ausgeschlossen?

Nicht leistungsberechtigt ist, wer der Leistung unwürdig ist. Unwürdig ist gemäß § 8 Abs. 3 der Richtlinie insbesondere, wer

- der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
- Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen oder daran teilgenommen hat oder durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat oder
- in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.



Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Sofern Ihre Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, ist eine Auszahlung leider nicht möglich. Daher beachten Sie bitte alle nachstehenden Hinweise:

zu 1.: Nur Sie als Berechtigter, als Hinterbliebener (siehe Nr. 2) oder ein von Ihnen Bevollmächtigter (Vorlage der Vollmacht ist erforderlich, siehe Nr. 3) dürfen einen Antrag stellen; nur an den Berechtigten oder Hinterbliebenen wird die Leistung ausgezahlt.

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Es reicht aus, wenn die deutsche Volkszugehörigkeit durch eine amtliche Urkunde glaubhaft gemacht wird. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise (in beglaubigter Kopie) bei.

Bitte lassen Sie von einer amtlichen Stelle (z. B. Behörden, Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland) die Lebensbescheinigung (Nr. 1 b, „Bestätigung durch eine amtliche Stelle“) auf Seite 2 der Antragsunterlagen ausfüllen oder fügen Sie eine aktuelle Meldebescheinigung bei.

zu 2.: Ist der Berechtigte nach erfolgter Antragstellung verstorben und das Bundesverwaltungsamt hierüber unterrichtet, wird in diesem Fall die Leistung nach seinem Tode an den hinterbliebenen Ehegatten oder an ein hinterbliebenes Kind ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn der Leistungsberechtigte nach dem 27.11.2015 verstorben ist und der hinterbliebene Ehegatte oder sein hinterbliebenes Kind einen Antrag gestellt hat. Die Leistungsberechtigung erlischt, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder die Sonderrechtsnachfolge nicht bis zum 31.12.2017 angezeigt haben.

zu 3.: Wenn der Antrag durch eine andere Person in Vertretung gestellt wird, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben und fügen Sie die Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie des Beschlusses des Gerichts bzw. der Behörde bei.

zu 4.: Zwangsarbeit ist jede unfreiwillige, nicht bloß kurzzeitige Arbeit, die unter Androhung von Gewalt, einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels ausgeübt wurde. Bei einer regelmäßig täglichen Rückkehr zur Wohnung ist die Zwangsarbeit in der Regel kurzzeitig und berechtigt nicht zur Leistung. Tragen Sie hier bitte die Angaben zur Zwangsarbeit und Nachweise darüber ein.

zu 5.: Bitte geben Sie für eine reibungslose Abwicklung der Zahlung Ihre Bankverbindung mit vollständiger Adresse und internationalen Codes wie BIC und IBAN an. Soweit es sich nicht um ein deutsches Konto handelt, lassen Sie sich bitte von der Bank bestätigen (Nr. 5 b, Stempel und Unterschrift), dass es sich um Ihr eigenes Konto handelt.

zu 6.: Bitte geben Sie eine Versicherung zur Richtigkeit aller gemachten Angaben ab. Ohne diese Versicherung ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Die Unrichtigkeit der von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung gemachten Angaben kann die Zurückweisung des Antrags oder Rückforderung der gezahlten Anerkennungsleistung zur Folge haben. **Bitte unterschreiben Sie daher die Versicherung.**

zu 7.: Die Einwilligung ist erforderlich, um gegebenenfalls Auskünfte bei den genannten Stellen einholen zu können. **Bitte unterschreiben Sie daher die Einwilligung.**